

**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT****Hauptstelle**

Friedrich-Hillegast-Straße 1
1021 Wien / Österreich
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 050303-23010
Telefax: +43(0)50303-23090
Ausland: +43/50303
pva@pensionsversicherung.at



HGBG/HI/May

Parlamentsdirektion

Abt. L1.3/Ausschuss für Arbeit und Soziales

z.Hd. Hrn. Dr. Philipp Neuhauser LL.M.

Dr.-Karl-Renner-Ring 3

1017 Wien

24. MAI 2018

Initiativantrag Nr. 216/A des Abg. Muchitsch u.a. betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimopferrentengesetz (HOG) geändert wird

Ihr Mail vom 16. Mai 2018, GZ. 13360.0060/1-L1.3/2018

Zum Initiativantrag vom 19. Mai 2018 nimmt die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) wie folgt Stellung:

I) Anmerkungen zu den geplanten Änderungen durch den Initiativantrag

zu Z 3 - § 1 Abs. 3 HOG:

Nach dem Entwurf wird § 1 Abs. 3 um die Personengruppe der „Bezieher einer vergleichbaren Dauergeldleistung nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen“ erweitert. Da dem österreichischen Sozialversicherungsrecht dieser Begriff aber nicht bekannt ist, wäre eine entsprechende Definition unbedingt erforderlich. So könnten z.B. Renten nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und das Pflegegeld darunter fallen. Fraglich ist, ob auch das Rehabilitationsgeld, das zwar nicht befristet, aber an die Dauer der vorübergehenden BU/IV gekoppelt ist bzw. das Umschulungs- und Übergangsgeld, die für die Dauer der Maßnahme gewährt werden, erfasst sind.

Sollten Unfallrenten oder das Rehabilitationsgeld tatsächlich einbezogen werden, wäre auch der Kreis der Entscheidungsträger um die UV- und KV-Träger zu erweitern. In diesem Fall müsste § 3 HOG, der derzeit als Entscheidungsträger nur die PV-Träger („Gewährung der Pension oder des Ruhegenusses zuständige SV-Träger“) umfasst, entsprechend angepasst werden.

zu Z 4 - § 1 Abs. 4 HOG:

Der derzeitigen Formulierung des neu aufgenommenen Abs. 4 („... vergleichbaren Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder in privaten Einrichtungen, sofern diese funktional ...“) ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die „funktionale Zuständigkeit“ für private Einrichtungen und für private und öffentliche Krankenanstalten gilt oder ob nur für private Einrichtungen (z.B. SOS Kinderdorf) die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger erforderlich ist?

Im Rahmen der derzeit bestehenden Definition des § 1 Abs. 4 stellt sich ferner die Frage, ob auch bei Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten – wie im § 1 Abs. 1 gefordert – eine Unterbringung vorgelegen haben muss. Das erscheint eher fraglich, da auf Grund des vorliegenden Textes in diesen Einrichtungen die Personen nur Opfer eines vorsätzlichen Gewaltdelikts im Sinne des Strafgesetzbuchs sein müssen. Damit würde man einen größeren Anwendungsbereich eröffnen, als bei der ursprünglich erfassten Gruppe der Opfer von Gewalt in Kinder- und Jugendheimen.

Nach der vorliegenden Textierung des Abs. 4 wäre für jene Betroffenen, die bereits eine Entschädigungsleistung auf Grund einer Gewalttat in einer Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalt erhalten haben, eine Schlechterstellung gegenüber Personen mit einem Aufenthalt in einem Kinder- oder Jugendheim (Abs. 1) zu erwarten, da gemäß Abs. 4 jedenfalls der Opferstatus zusätzlich zur bereits erhaltenen Entschädigungsleistung wahrscheinlich zu machen wäre.

Es empfiehlt sich daher, den § 1 Abs. 1 und 2 um diese Opfergruppe (Aufenthalt in Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten bzw. in diesen vergleichbaren Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder in privaten Einrichtungen, sofern diese funktional für einen Jugendwohlfahrtsträger tätig wurden) zu erweitern.

Sofern eine derartige Erweiterung nicht angedacht wird, müsste Abs. 4 um die Wortfolge „Ebenso gleichgestellt sind“ reduziert werden, da dies einen Bezug auf Abs. 3 darstellen würde, der lediglich Leistungsbezieher gleichstellt, während Abs. 4 eine Gleichstellung der unterschiedlichen Institutionen bewirken soll.

Nachdem es, wie die Praxis zeigt, in Hinblick auf den langen Beobachtungszeitraum (10.5.1945 bis 31.12.1999), immer wieder zu Rechtsformwechsel bei Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten sowie Kinder- und Jugendheimen kam, stellt sich nunmehr auch die Frage nach dem relevanten Beurteilungszeitpunkt. Muss die Rechtsform einer Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalt bzw. die Rechtsform eines Kinder- und Jugendheims bereits zum Zeitpunkt der Unterbringung vorgelegen sein oder erst zum späteren Zeitpunkt der Antragstellung bestehen?

zu Z 5 - § 5 Abs. 7 HOG:

Der Entwurf spricht in dem neu aufgenommenen Abs. 7 etwas irreführend von „Entscheidungsträgern“. Gemäß § 3 HOG kommt – nachdem die PVA mangels Bezugs einer Grundleistung unzuständig ist – tatsächlich nur ein Entscheidungsträger, nämlich das Sozialministeriumservice (SMS), für die Erstellung eines Feststellungsbescheides in Betracht.

zu Z 6 - § 19 b HOG und Z 7 § 20 Abs. 4 HOG:

Nach der derzeitigen Formulierung der Übergangsbestimmungen bedarf es für eine rückwirkende Aufrollung der von den Änderungen betroffenen Fälle einer neuerlichen Antragstellung.

Um den Betroffenen entgegen zu kommen regt die PVA an, rechtskräftig abgelehnte Fälle, die durch die neue Rechtslage Anspruch auf eine HOG-Rente hätten, von sich aus, das heißt von Amts wegen, aufzurollen.

Für diese amtswegige Aufrollung wird daher angeregt, eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung in das Übergangsrecht aufzunehmen.

II) Erforderliche gesetzliche Klarstellungen des HOG:

- 1) Gesetzlich ungeregelt ist nach wie vor die Thematik um die Unterbringung in einem „Tagesinternat“. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob Tagesinternate generell unter § 1 HOG fallen (wie im Urteil des ASG Wien, GZ: 2 Cgs 7/18k, ausgeführt) oder ob dies nicht der Fall ist (wie im immer noch aufrechten BMASGK-Erlass vom 7.12.2017, GZ: BMASK-45135/0006-IV/B/5/2017 ausgeführt).
- 2) Als nicht verfahrensökonomisch erweisen sich jene Fälle, in denen HOG-Antragsteller auch einen Antrag auf eine Leistung nach dem VOG (Verbrechensopfergesetz) gestellt haben, über den aber noch nicht abgesprochen wurde. Um die HOG-Rente rückwirkend auf VOG-Leistungen anrechnen zu können, wird derzeit vom Antragsteller eine Einverständniserklärung abverlangt. Während das HOG im § 2 eine Anrechnung *ex nunc* bereits vorsieht, ist dies rückwirkend – ohne den Umweg einer Einverständniserklärung – derzeit noch nicht möglich. Eine Beschleunigung der Verfahren könnte dabei beispielsweise durch eine entsprechende Erweiterung des VOG (vgl. nachstehender Gesetzesvorschlag zum VOG) erreicht werden.

§ 13 Abs. 3 VOG (neu):

„Wird eine Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz (HOG), BGBl. I Nr. 69/2017, von einem Entscheidungsträger gemäß § 3 Heimopferrentengesetz, für eine Zeit, für die einer Person nachträglich Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, neu bemessen,

so sind diesem Entscheidungsträger die geleisteten Rentenleistungen zu ersetzen, jedoch nur bis zur Höhe der während dieser Zeit nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen.“

In Zusammenschau mit der bevorstehenden Adaptierung des bundesweit in Verwendung stehenden HOG-Antragsformulars in Hinblick auf das 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG) und die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erlauben wir uns gleichzeitig anzuregen, das Datenfeld „*Weitere Angaben*“ (auf Seite 2 des HOG-Antragsformulars) um den Text

„Weitere Angaben zu Ihren Aufenthalten in Kinder- oder Jugendheimen, Pflegefamilien, Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten oder privaten Einrichtungen“

und die Fragen:

- *Dauer des Aufenthalts*
- *Ort des Aufenthalts*
- *Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger ja/nein*
wenn ja, welcher?

zu erweitern.

Wir erlauben uns weiters, auf die mit unserem Schreiben vom 12. April 2018 aufgezeigten Punkte, nämlich einerseits die durch die entschädigenden Stellen näher zu ergänzenden Begründungen bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 1 HOG (wenn eine pauschale Entschädigungsleistung ausbezahlt wurde) und andererseits die Ergebnisse der Prüfung der funktionalen Zuständigkeit den Entscheidungsträgern bekannt zu geben, hinzuweisen.

Auf die Fragen zum gegenständlichen Initiativantrag wird wie folgt eingegangen:

Zu Frage 1:

Kann seitens der PVA nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2:

Siehe dazu unsere Ausführungen „zu Z 6 - § 19b HOG und Z 7 § 20 Abs. 4 HOG“.

Zu Frage 3:

Kann aufgrund der fehlenden Definition der Personengruppe „Bezieher einer vergleichbaren Dauerleistung“ seitens der PVA nicht beantwortet werden.


Obmann




Generaldirektor-Stellvertreter

DS ergeht an:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger
Haidingergasse 1
1030 Wien